

TE Lvwg Erkenntnis 2014/5/26 LVwG- 2014/29/1108-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2014

Entscheidungsdatum

26.05.2014

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §207

1. BAO § 207 heute
2. BAO § 207 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 207 gültig von 15.12.2010 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 207 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 207 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
6. BAO § 207 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. BAO § 207 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
8. BAO § 207 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
9. BAO § 207 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. BAO § 207 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Theresia Kantner über die Beschwerde des Name¹, wohnhaft in Straße¹, Ort¹, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Tiroler Landesregierung, vom 24.01.2014, Zl. ***-*/*****/**1,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 279 BAO wird der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Beschwerdevorentscheidung sowie die drei Bescheide der Tiroler Landesregierung, jeweils vom 24.07.2013, Geschäftszahl (Mitgliedsnummer) jeweils *****2, mit welchen der Tourismusförderungsbeitrag für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vorgeschrieben wurden, ersatzlos aufgehoben.1. Gemäß Paragraph 279, BAO wird der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Beschwerdevorentscheidung sowie die drei Bescheide der Tiroler Landesregierung, jeweils vom 24.07.2013, Geschäftszahl (Mitgliedsnummer) jeweils *****2, mit welchen der Tourismusförderungsbeitrag für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vorgeschrieben wurden, ersatzlos aufgehoben.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerdeführern und den im Beschwerdeverfahren Beigetretenen steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Den Parteien des Beschwerdeverfahrens steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche/außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Revision muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder Wirtschaftstreuhandlerin oder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhandler beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebracht werden.

Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabegebühren ergeben sich aus § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und § 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985. Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabegebühren ergeben sich aus Paragraph 17 a, Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und Paragraph 24 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985.

Entscheidungsgründe

Zur Mitgliedszahl *****2 wurde jeweils mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 24.07.2013 der Tourismusförderungsbeitrag für die Jahre 2004, 2005 und 2006 mit jeweils Euro 38,-- festgesetzt.

Gegen diese drei Bescheide hat der Beschwerdeführer fristgerecht (damals noch) Berufung erhoben und ausgeführt, dass das Recht auf Festsetzung der Abgaben gem § 207 Abs 2 BAO bereits verjährt sei, weshalb die Festsetzungen des Tourismusförderungsbeitrages für die Jahre 2004 bis 2006 mit Bescheiden vom 24.07.2013 zu Unrecht erfolgt seien. Gleichzeitig wurde die Aussetzung der Einhebung der verfahrensgegenständlichen Abgaben gem § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung beantragt. Gegen diese drei Bescheide hat der Beschwerdeführer fristgerecht (damals noch) Berufung erhoben und ausgeführt, dass das Recht auf Festsetzung der Abgaben gem Paragraph 207, Absatz 2, BAO bereits verjährt sei, weshalb die Festsetzungen des Tourismusförderungsbeitrages für die Jahre 2004 bis 2006 mit Bescheiden vom 24.07.2013 zu Unrecht erfolgt seien. Gleichzeitig wurde die Aussetzung der Einhebung der verfahrensgegenständlichen Abgaben gem Paragraph 212 a, BAO bis zur Erledigung der Berufung beantragt.

Am 24.01.2014 erließ die belangte Behörde zur Zahl ***-*/*****/*1 eine Beschwerdeentscheidung (unter anderem) betreffend die drei hier verfahrensgegenständlichen Bescheide und wies die Beschwerden als unbegründet ab. In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der endgültig übermittelten Umsatzsteuerbescheide vom 27.05.2013 für die Jahre 2003 bis 2006 mit den angefochtenen Bescheiden nunmehr die endgültige Pflichtvorschrift erlassen worden sei. Es lägen steuerbare Umsätze im Sinne des § 31 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 vor, weshalb aufgrund der Kleinunternehmerregelung die Pauschalen von je Euro 38,-- vorgeschrieben worden seien. Am 24.01.2014 erließ die belangte Behörde zur Zahl ***-*/*****/*1 eine Beschwerdeentscheidung (unter anderem) betreffend die drei hier verfahrensgegenständlichen Bescheide und wies die Beschwerden als unbegründet ab. In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der endgültig übermittelten Umsatzsteuerbescheide vom 27.05.2013 für die Jahre 2003 bis 2006 mit den angefochtenen Bescheiden nunmehr die endgültige Pflichtvorschrift erlassen worden sei. Es lägen steuerbare Umsätze im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, Tiroler Tourismusgesetz 2006 vor, weshalb aufgrund der Kleinunternehmerregelung die Pauschalen von je Euro 38,-- vorgeschrieben worden seien.

Binnen einem Monat ab Bekanntgabe, sohin rechtzeitig gem § 264 BAO, stellte der Beschwerdeführer sodann den Antrag auf Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht, führte begründend wie in der Berufung aus und bemängelte darüber hinaus ua, dass die belangte Behörde auf den Einwand der Verjährung nicht eingegangen

sei. Binnen einem Monat ab Bekanntgabe, sohin rechtzeitig gem Paragraph 264, BAO, stellte der Beschwerdeführer sodann den Antrag auf Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht, führte begründend wie in der Berufung aus und bemängelte darüber hinaus ua, dass die belangte Behörde auf den Einwand der Verjährung nicht eingegangen sei. Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den erst- und zweitinstanzlichen Akt sowie die von Seiten der belangten Behörde mit Mail vom 30.04.2014 nachgereichten Akteninhalte.

I. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat wie folgt erwogen: Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat wie folgt erwogen:

Gemäß § 30 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz haben die Pflichtmitglieder für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge nach Maßgabe ihres im Bemessungszeitraum nach Abs 4 leg cit unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in Tirol erzielten wirtschaftlichen Nutzens zu entrichten. Die Verpflichtung gem Abs 1 leg cit entsteht gem Abs 3 lit a mit Beginn des Vorschreibungszeitraumes, für den Beiträge (Mindestbeiträge) erhoben werden. Bemessungszeitraum gem Abs 4 ist das Kalenderjahr, das dem Haushaltsjahr des Tourismusverbandes entspricht. Werden nicht die Umsätze von einem Kalenderjahr, sondern von einem von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr zur Umsatzbesteuerung herangezogen, so ist Bemessungszeitraum jener umsatzsteuerliche Veranlagungszeitraum, der im Haushaltsjahr des Tourismusverbandes endet. Gem § 45 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz haben die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände für jedes Kalenderjahr an den Fonds einen Beitrag in der Höhe von 1,2 v T der Grundzahl nach § 35 Abs 2, der Mindestgrundzahl nach § 35 Abs 6 oder der fiktiven Grundzahl, die dem Beitrag von Kleinunternehmen nach § 35 Abs 8 entspricht, zu leisten. Gem § 36 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz obliegen die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Beiträge der Landesregierung. Gemäß Paragraph 30, Absatz eins, Tiroler Tourismusgesetz haben die Pflichtmitglieder für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge nach Maßgabe ihres im Bemessungszeitraum nach Absatz 4, leg cit unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in Tirol erzielten wirtschaftlichen Nutzens zu entrichten. Die Verpflichtung gem Absatz eins, leg cit entsteht gem Absatz 3, Litera a, mit Beginn des Vorschreibungszeitraumes, für den Beiträge (Mindestbeiträge) erhoben werden. Bemessungszeitraum gem Absatz 4, ist das Kalenderjahr, das dem Haushaltsjahr des Tourismusverbandes entspricht. Werden nicht die Umsätze von einem Kalenderjahr, sondern von einem von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr zur Umsatzbesteuerung herangezogen, so ist Bemessungszeitraum jener umsatzsteuerliche Veranlagungszeitraum, der im Haushaltsjahr des Tourismusverbandes endet. Gem Paragraph 45, Absatz eins, Tiroler Tourismusgesetz haben die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände für jedes Kalenderjahr an den Fonds einen Beitrag in der Höhe von 1,2 v T der Grundzahl nach Paragraph 35, Absatz 2,, der Mindestgrundzahl nach Paragraph 35, Absatz 6, oder der fiktiven Grundzahl, die dem Beitrag von Kleinunternehmen nach Paragraph 35, Absatz 8, entspricht, zu leisten. Gem Paragraph 36, Absatz eins, Tiroler Tourismusgesetz obliegen die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Beiträge der Landesregierung.

Die grundsätzliche Beitragspflicht für die Jahre 2004 bis 2006 wird von Seiten des Beschwerdeführers nicht bestritten, ebenso die festgesetzte Höhe.

Bis 31.12.2009 war auf Verfahren betreffend der Festsetzung von Tourismusabgaben die Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden, sohin auch die darin normierten Verjährungsfristen. Die Tiroler Landesabgabenordnung ist mit 1.1.2010 außer Kraft getreten und sind seitdem auf die gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen der BAO anzuwenden. Gemäß § 154 Abs 2 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl Nr 34/1984 in der bis zum 1. Jänner 2010 anwendbaren Fassung betrug die Verjährungsfrist für das Recht, eine Abgabe festzusetzen, fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Die Verjährung beginnt nach § 155 Abs 1 lit a TLAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenspruch entstanden ist. Sie wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (§ 156 Abs 1 TLAO). Das Recht zur Festsetzung der Abgabe verjährt nach § 156 Abs 3 TLAO jedenfalls 15 Jahre nach Entstehen des Abgabenspruches. Nach § 157 Abs 1 TLAO steht - wie auch nach § 209a Abs 1 BAO (vgl. § 323a Abs 1 Z 5 BAO in der Fassung BGBl I Nr 20/2009) - der Eintritt der Verjährung einer Abgabensatzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, nicht entgegen. Bis 31.12.2009 war auf

Verfahren betreffend der Festsetzung von Tourismusabgaben die Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden, sohin auch die darin normierten Verjährungsfristen. Die Tiroler Landesabgabenordnung ist mit 1.1.2010 außer Kraft getreten und sind seitdem auf die gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen der BAO anzuwenden. Gemäß Paragraph 154, Absatz 2, der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), Landesgesetzblatt Nr 34 aus 1984, in der bis zum 1. Jänner 2010 anwendbaren Fassung betrug die Verjährungsfrist für das Recht, eine Abgabe festzusetzen, fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Die Verjährung beginnt nach Paragraph 155, Absatz eins, Litera a, TLAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist. Sie wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabeananspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (Paragraph 156, Absatz eins, TLAO). Das Recht zur Festsetzung der Abgabe verjährt nach Paragraph 156, Absatz 3, TLAO jedenfalls 15 Jahre nach Entstehen des Abgabeananspruches. Nach Paragraph 157, Absatz eins, TLAO steht - wie auch nach Paragraph 209 a, Absatz eins, BAO vergleiche Paragraph 323 a, Absatz eins, Ziffer 5, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 20 aus 2009,) - der Eintritt der Verjährung einer Abgabefestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, nicht entgegen.

Die Bestimmungen der BAO gelten seit 01.01.2010 in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten gem§ 2 BAO, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten 1. Beihilfen aller Art und 2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen; b) des Tabak-, Salz- und Alkoholmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben; c) der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten gem Paragraph 2, BAO, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten 1. Beihilfen aller Art und 2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen; b) des Tabak-, Salz- und Alkoholmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben; c) der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten gem§ 2a BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. § 54 VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten gem Paragraph 2 a, BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. Paragraph 54, VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß § 207 Abs 1 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung. Gemäß Paragraph 207, Absatz eins, BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

Die Verjährungsfrist beträgt gem Abs 2 leg cit bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe. Die Verjährungsfrist beträgt gem Absatz 2, leg cit bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem römisch zwei. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß

Paragraph 17 a, des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und Paragraph 24 a, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

Gemäß § 208 Abs 1 lit a) BAO beginnt die Verjährung in den Fällen des § 207 Abs 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, soweit nicht im Abs 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Gemäß Paragraph 208, Absatz eins, Litera a,) BAO beginnt die Verjährung in den Fällen des Paragraph 207, Absatz 2, mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, soweit nicht im Absatz 2, ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach § 207 BAO nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabeananspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich gem § 209 Abs 1 BAO die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs 3 FinStrG, § 32 Abs 2 VStG) gelten als solche Amtshandlungen. Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach Paragraph 207, BAO nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabeananspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (Paragraph 77,) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich gem Paragraph 209, Absatz eins, BAO die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Verfolgungshandlungen (Paragraph 14, Absatz 3, FinStrG, Paragraph 32, Absatz 2, VStG) gelten als solche Amtshandlungen.

Die Verjährung ist gem Abs 2 leg cit gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist. Die Verjährung ist gem Absatz 2, leg cit gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt gem Abs 3 leg cit spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabeananspruches (§ 4). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige. Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt gem Absatz 3, leg cit spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabeananspruches (Paragraph 4.). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige.

Abweichend von Abs 3 verjährt das Recht, eine gemäß § 200 Abs 1 vorläufige Abgabenfestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit im Sinn des § 200 Abs 1 durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabeananspruches. Abweichend von Absatz 3, verjährt das Recht, eine gemäß Paragraph 200, Absatz eins, vorläufige Abgabenfestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit im Sinn des Paragraph 200, Absatz eins, durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabeananspruches.

Die Verjährung für die Festsetzung von Tourismusförderungsbeiträgen beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, für welchen der Tourismusförderungsbeitrag zu entrichten ist, sohin für das Jahr 2004 am 31.12.2004, für das Jahr 2005 am 31.12.2005 und für das Jahr 2006 am 31.12.2006 und endete sohin am 31.12.2009, 31.12.2010 bzw 31.12.2011. Wie aus den von der belangten Behörde übermittelten erstinstanzlichen Akten zu entnehmen ist, wurde die belangte Behörde für die gegenständlichen Tourismusförderungsbeiträge 2004 bis 2006 erstmals im Jahr 2013 nach außen hin erkennbar tätig. Es wurden sohin keinerlei Verfolgungshandlungen binnen der 5-jährigen Verjährungsfrist zur Festsetzung des Beitrages gesetzt, welche eine Verlängerung der Verjährungsfrist zur Folge gehabt hätte.

Hinsichtlich der Festsetzung der Tourismusförderungsbeiträge 2004 bis 2006 ist sohin bereits vor dem 24.07.2013 Verjährung nach den Bestimmungen der BAO eingetreten, weshalb der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtene Beschwerdevorentscheidung aufzuheben war. Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerde über die

Beschwerdevorentscheidung inhaltlich Folge zu geben war, waren auch die drei Bescheide der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, jeweils vom 24.07.2013, Geschäftszahl jeweils *****2, mit welchen der Tourismusförderungsbeitrag für die Jahre 2004, 2005 und 2006 vorgeschrieben wurden, ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisches zwei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Theresia Kantner

(Richterin)

Schlagworte

Abgaben; Verjährung; Verfolgungshandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.29.1108.2

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at